

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lütringhausen in Lütringhausen, 57462 Olpe

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungswesen, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushaltsführung
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22 Bekanntmachung
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

Erklärungen:

WBV	Wasserbeschaffungsverband
WVG	Wasserverbandsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
WP	Westfalenpost
WR	Westfälische Rundschau
NRW/AGWVG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Wasser- und Bodenverbände Nordrhein

	Westfalen
WbezO	Wasserbezugsordnung
WG	Wassergenossenschaft
AVB Wasser V	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Lütringhausen.
2. Er hat seinen Sitz in Lütringhausen, 57462 Olpe, Kreis Olpe.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S, 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als [Anlage](#) zur Satzung beigefügten [Karte](#).

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich an die Verbandsmitglieder, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
2. Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus Ausschnitten der Flurkarten Gemarkung Olpe Land Flur 1 + 2 einschließlich der im Jahr 1999 aufgestellten technischen Unterlagen auf dem jeweils neuestem Stand. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbau-berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet grundsätzlich nicht statt. Sollte jedoch der Wunsch bestehen die Verbandsanlagen zu besichtigen, kann dieses mit dem Vorsteher oder seinem Vertreter geschehen.

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er, oder vom Vorstand Beauftragte, dürfen die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher anzuzeigen.

2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, sowie sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Anschlußkosten.
10. Aufnahme von Darlehen.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
3. Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor den Sitzungen durch schriftliche Einladungen oder öffentliche Bekanntmachung (3 Schaukästen in Lütringhausen/Tageszeitungen WP und WR) zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außer den Mitgliedern ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsteher stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
5. Jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlußgebühr gezahlt wurde, erhält eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Hat ein Mitglied mehrere Grundstücke für welches Anschlußgebühren bezahlt wurden, so hat er auch nur eine Stimme.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsteher und der anwesenden Mitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. die Ergebnisse von Wahlen.
7. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsteher,
 - b) dem stellv. Vorstandsvorsteher,
 - c) und 3 Beisitzern.

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes (nur nach Neuwahlen) erfolgt in der konstituierenden Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsvorsteher werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und Wassermeister bestellen. Er legt die Höhe der Bezahlung fest. Die Aufgaben sind in einer schriftlichen Vereinbarung aufzulisten und vom Vorsteher und dem Geschäftsführer bzw. Wassermeister zu unterschreiben.
4. Der Vorstand stellt die Wasserbezugsordnung auf.
5. Der Vorstand ist berechtigt Aufträge bis zu einem Wert von 20.000 DM zu vergeben. Größere Aufträge sind der Verbandsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Bei Verhinderung ist der Vorsteher unverzüglich zu verständigen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäfte des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.

2. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

3. Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungswesen, Prüfung, Beiträge

§ 18 Haushaltsführung und Rechnungswesen

Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nur in Höhe der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen erhoben werden dürfen. Geldleistungen werden erhoben als

1. einmaliger Beitrag für den Anschluß,

2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,

3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht

durch die Beiträge zu Ziff. 1 und 2 gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung. Näheres regelt die Wasserbezugsordnung (WbezO).

3. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

§ 20 Beitragsmaßstab

Der Beitragsmaßstab für Beiträge gemäß § 19 der Satzung bemißt sich nach der derzeit gültigen WbezO des Verbandes vom 1.1.2001.

§ 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
2. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge fordern. Bemessungsgrundlage hierfür ist der Wasserverbrauch des Vorjahres.
3. Um eine fristgerechte Zahlung der Beiträge zu gewährleisten, werden die Beiträge durch Bankeinzug vom Verband eingezogen. Hierzu ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Näheres regelt die [Wasserbezugsordnung](#).

Vierter Teil

Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 22 Bekanntmachung

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Bekanntmachung des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes nach § 1 vom Vorsteher zu unterzeichnen.

§ 23 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und auch schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
2. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
3. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zugeben.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung

1. Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, kurz AVBWasserV genannt, vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

57462 Olpe-Lütringhausen, den 14.12.2000 (Gründungsversammlung)
Wasserbeschaffungsverband Lütringhausen

gez. Temp
Vorsteher

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lütringhausen wird hiermit gemäß § 58, Absatz 2 WVG, aufsichtsbehördlich genehmigt.
Olpe, den 20.12.2000 (veröffentlicht in den Tageszeitungen WP und WR am 20.12.2000)

Landrat des Kreises Olpe

i.V. gez. Melcher